

Besuchs- und Benutzungsordnung

für das Ehrenmal der Gefallenen des Ersten und Zweiten Weltkrieges

Mit dieser Besuchsordnung möchten wir unsere Besucherinnen und Besucher mit dem spezifischen Charakter der Gedenkstätte und den daraus erwachsenden Anforderungen an ein angemessenes Verhalten vertraut machen.

Die Gedenkstätte dient der Erinnerung an die Opfer der beiden Weltkriege. Sich der Verantwortung zu stellen, die sich aus der Geschichte des Ortes ergibt, ist Teil der nationalen und internationalen Erinnerungskultur. Dies bedeutet auch, dass wir von unseren Besucherinnen und Besuchern ein spezifisches, den Charakter dieses Gedenkortes würdigendes Verhalten erwarten. Dazu zählt insbesondere der respekt- und rücksichtsvolle Umgang mit allen Menschen, die diese Gedenkstätte besuchen. Insbesondere ist jedes Auftreten und Gebaren zu unterlassen, das die Möglichkeiten des Gedenkens, des Trauerns und der gedanklichen Vertiefung stört oder einschränkt oder durch das sich andere Besucherinnen und Besucher provoziert oder in ihrem Gedenken und Erinnern beeinträchtigt fühlen.

Seitens des Betreibers der Gedenkstätte - dem Magistrat der Stadt Bad Nauheim - werden folgende Verhaltensweisen auf der gesamten Fläche rund um die Gedenkstätte untersagt:

1. Jegliche menschenverachtenden, gewaltverherrlichenden, diskriminierenden, rassistischen oder nationalsozialistischen Äußerungen oder Verhaltensweisen.
2. Das Tragen / die Zurschaustellung von Kleidungsstücken, Tattoos, Gegenständen und Symbolen, die nach allgemeiner Ansicht eine politisch extremistische Aussage ausdrücken oder einen potenziell diskriminierenden Charakter haben. Verboten ist insbesondere das Tragen / die Zurschaustellung von Kennzeichen einer der § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Strafgesetzbuch bezeichneten Parteien oder Vereinigungen.
3. Das Mitführen von Fahrzeugen aller Art, ausgenommen sind Rollstühle und Gehhilfen sowie städtische Fahrzeuge zur Pflege des Denkmals.
4. Der Einsatz von Lautsprechern und Flugdrohnen sowie offene Feuer.
5. Die Ausgabe von Druckerzeugnissen aller Art sowie das Mitführen und Anbringen von Plakaten und Transparenten.
6. Das Fertigen, Veröffentlichen und Verbreiten von Foto-, Film- oder Tonaufnahmen, insbesondere für journalistische oder gewerbliche Zwecke.
7. Die Durchführung von Gedenk- oder anderen öffentlichen Veranstaltungen sowie künstlerische Darbietungen.

8. Gewerbliche Betätigungen.

9. Der Konsum von Alkohol.

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Verhaltensregeln oder bei sonstigen, dem Charakter der Gedenkstätte nicht angemessenen Handlungen kann durch Bedienstete der Stadt Bad Nauheim ein Platzverweis ausgesprochen werden. Sollte den Anweisungen der städtischen Bediensteten keine Folge geleistet werden, werden diese gegebenenfalls ordnungsrechtlich oder polizeilich durchgesetzt.

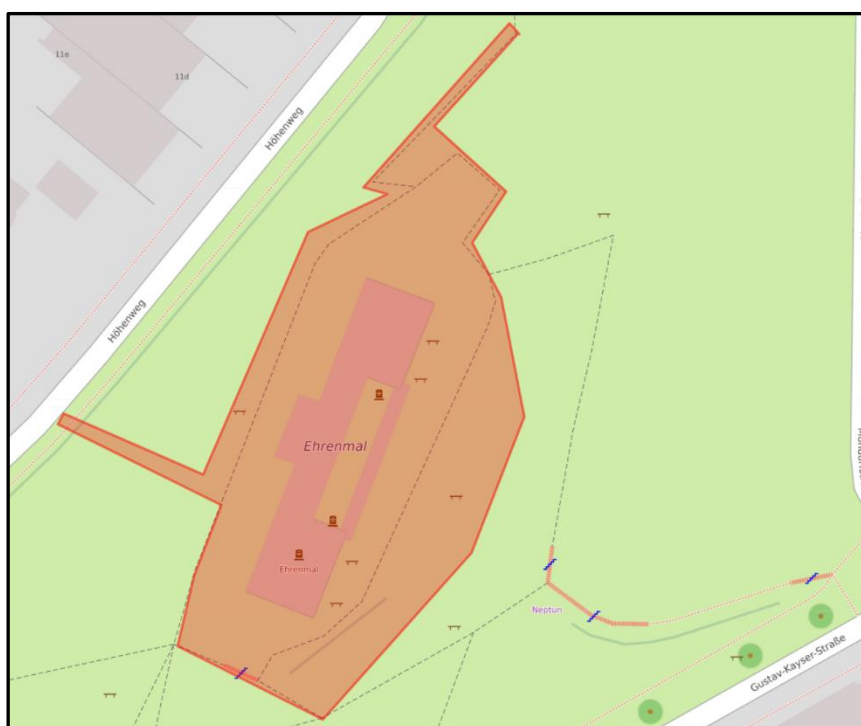
Bad Nauheim, den 3. November 2022

Der Magistrat der
Stadt Bad Nauheim

Klaus Kreß
Bürgermeister

Peter Krank
Erster Stadtrat

Geltungsbereich dieser Besuchs- und Benutzungsordnung:



Besuchs- und Benutzungsordnung für das Ehrendenkmal der Gefallenen des Ersten und Zweiten Weltkrieges